

**Erste Satzung zur Änderung  
der Satzung zur Regelung  
sprachlicher Zulassungsvoraussetzungen  
für ein Hochschulstudium  
an der Technischen Hochschule Rosenheim**

**Vom 20. Januar 2025**

Aufgrund von Art. 88 Absatz 9, Art. 90 Absatz 1 Satz 7 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Technische Hochschule Rosenheim folgende Satzung:

**§ 1**

Die vorgenannte Satzung zur Regelung sprachlicher Zulassungsvoraussetzungen für ein Hochschulstudium an der Technischen Hochschule Rosenheim vom 24. Juli 2023 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

**§ 1  
Anwendbarkeit**

*(1) Diese Satzung ergänzt die bestehende Immatrikulations-, Beurlaubungs- und Rückmeldesatzung in der derzeit aktuellen Fassung und regelt das Sprachniveau für den Zugang zu einem Hochschulstudium an der Technischen Hochschule Rosenheim einheitlich.*

*(2) In begründeten Ausnahmefällen können Abweichungen von dieser Satzung in der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs festgelegt werden.*

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

**§ 2  
Sprachvoraussetzungen für die Zulassung zu deutschsprachigen Studiengängen**

*(1) Soweit keine deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung (Abitur, Matura o.ä.) vorliegt, sind für deutschsprachige Studiengänge Deutschkenntnisse auf Niveau B2/C1 oder höher des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen nachzuweisen. Das erforderliche Sprachniveau wird in der Studien- und Prüfungsordnung der jeweiligen Studiengänge festgelegt. Werden in der Studien- und Prüfungsordnung keine Aussagen zum Sprachniveau getroffen, gilt das Sprachniveau B2 als ausreichend. Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Satz 1 und 2 entscheidet die jeweilige Prüfungskommission.*

*(2) Sprachniveau C1 als Zulassungsvoraussetzung*

*Als Nachweis der für das Studium erforderlichen Deutschkenntnisse auf Sprachniveau C1 gelten:*

- a) Deutsches Sprachdiplom DSD Stufe 2 (Stufe GER B2/C1)*
- b) Goethe-Zertifikat C1 oder höher*
- c) TELC Zertifikat C1 oder höher*
- d) ÖSD Zertifikat C1 oder höher*
- e) Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder höher*

- f) *Test Deutsch als Fremdsprache TestDaF TDN 4 oder höher*
- g) *Zeugnis über die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an den Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung)*
- h) *abgeschlossenes deutschsprachiges Bachelor- oder Masterstudium*
- i) *Bei Studiengangwechsel: Das Bestehen der vier folgenden IBE-Pflichtmodule an der TH Rosenheim mit Note 3,0 oder besser: Deutsch B2.1, Deutsch B2.2, Technisches Deutsch 1 – B2/C1, Technisches Deutsch 2 – B2/C1*

*(3) Sprachniveau B2 als Zulassungsvoraussetzung*

*Als Nachweis der für das Studium erforderlichen Deutschkenntnisse auf Sprachniveau B2 gelten:*

- a. *Deutsches Sprachdiplom DSD Stufe 2 (Stufe GER B2/C1)*
- b. *Goethe-Zertifikat B2 oder höher*
- c. *TELC Zertifikat B2 oder höher*
- d. *ÖSD Zertifikat B2 oder höher*
- e. *Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 1 oder höher*
- f. *Test Deutsch als Fremdsprache TestDaF TDN 3 oder höher*
- g. *Zeugnis über die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an den Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung)*
- h. *abgeschlossenes deutschsprachiges Bachelor- oder Masterstudium*
- i. *abgeschlossenes Germanistikstudium im In- und Ausland*
- j. *Deutsch auf Niveau A im Abschlusszeugnis des International Baccalaureate Diploma Programme.*
- k. *Bei Studiengangwechsel: Das Bestehen der vier folgenden IBE-Pflichtmodule an der TH Rosenheim: Deutsch B2.1, Deutsch B2.2, Technisches Deutsch 1 – B2/C1, Technisches Deutsch 2 – B2/C1*

*(4) Vom Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse sind Bewerberinnen und Bewerber ausgenommen, deren Muttersprache Deutsch ist. In Zweifelsfällen oder bei Nichtvorliegen eines Nachweises kann zusätzlich bzw. ersatzweise das Bestehen einer zu den oben genannten Nachweisen vergleichbaren Sprachprüfung an der Technischen Hochschule Rosenheim gefordert werden.*

*(5) Sofern für das deutschsprachige Studium Englischkenntnisse auf Stufe B2 des GER für Sprachen gefordert werden, können diese nachgewiesen werden durch:*

- a) *Internet-based TOEFL mit 72 Punkten oder mehr*
- b) *TOEIC mit 785 Punkten oder mehr*
- c) *IELTS oder IELTS Academic mit Band 6.0 oder höher*
- d) *Cambridge CEFR B2 First (FCE) mit Grade C (mind. 160 Punkte) oder höher*
- e) *Cambridge CEFR C1 Advanced (CAE) mit Level B2 (mind. 160 Punkte) oder höher*
- f) *TELC English B2 oder höher bzw. TELC English University B2/C1*
- g) *Pearson PTE Academic, 60 Punkte oder mehr*
- h) *Trinity ISE II oder höher bzw. Trinity ISE Digital 80 Punkte oder mehr*
- i) *KMK-Fremdsprachenzertifikat III*
- j) *AKS UNIcert® II oder höher*
- k) *mindestens sechs Jahre schulischer Englischunterricht mit mindestens der Note „ausreichend“ im Abschlussjahr (= (Fach-)Abiturjahr) nachgewiesen durch eine deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung oder eine äquivalente, anerkannte Hochschulzugangsberechtigung einer nicht-deutschen Schule.*
- l) *abgeschlossenes englischsprachiges Bachelor- oder Masterstudium*

- m) abgeschlossenes Anglistikstudium im In- und Ausland
- n) Das Bestehen von 'Technisches Englisch', 'Business English' oder einem vergleichbaren Englisch-Modul mit Note 3,0 oder besser im Umfang von mindestens 4 ECTS-Leistungspunkten aus dem vorhergegangenen deutschsprachigen Studienabschluss.

(6) Vom Nachweis ausreichender Englischkenntnisse sind Bewerberinnen und Bewerber ausgenommen, deren Muttersprache Englisch ist. In Zweifelsfällen oder bei Nichtvorliegen eines Nachweises kann zusätzlich bzw. ersatzweise das Bestehen einer zu den oben genannten Nachweisen vergleichbaren Sprachprüfung an der Technischen Hochschule Rosenheim gefordert werden.

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

### **§ 3**

#### **Sprachvoraussetzungen für die Zulassung zu englischsprachigen Studiengängen**

(1) Qualifikationsvoraussetzung für das englischsprachige Studium sind Englischkenntnisse auf Stufe B2 des GER für Sprachen. Diese können insbesondere nachgewiesen werden durch:

- a) Internet-based TOEFL mit 72 Punkten oder mehr
- b) TOEIC mit 785 Punkten oder mehr
- c) IELTS oder IELTS Academic mit Band 6.0 oder höher
- d) Cambridge CEFR B2 First (FCE) mit Grade C (mind. 160 Punkte) oder höher
- e) Cambridge CEFR C1 Advanced (CAE) mit Level B2 (mind. 160 Punkte) oder höher
- f) TELC English B2 oder höher bzw. TELC English University B2/C1
- g) Pearson PTE Academic, 60 Punkte oder mehr
- h) Trinity ISE II oder höher bzw. Trinity ISE Digital 80 Punkte oder mehr
- i) KMK-Fremdsprachenzertifikat III
- j) AKS UNIcert® II oder höher
- k) mindestens sechs Jahre schulischer Englischunterricht mit mindestens der Note „ausreichend“ im Abschlussjahr (= (Fach-)Abiturjahr), nachgewiesen durch eine deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung oder eine äquivalente, anerkannte Hochschulzugangsberechtigung einer nicht-deutschen Schule.
- l) abgeschlossenes englischsprachiges Bachelor- oder Masterstudium
- m) abgeschlossenes Anglistikstudium im In- und Ausland
- n) Das Bestehen von 'Technisches Englisch', 'Business English' oder einem vergleichbaren Englisch-Modul mit Note 3,0 oder besser im Umfang von mindestens 4 ECTS-Leistungspunkten aus dem vorhergegangenen deutschsprachigen Studienabschluss.

(2) Vom Nachweis ausreichender Englischkenntnisse sind Bewerberinnen und Bewerber ausgenommen, deren Muttersprache Englisch ist. In Zweifelsfällen oder bei Nichtvorliegen eines Nachweises kann zusätzlich bzw. ersatzweise das Bestehen einer zu den oben genannten Nachweisen vergleichbaren Sprachprüfung an der Technischen Hochschule Rosenheim gefordert werden.

(3) Soweit keine deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung vorliegt, sind für englischsprachige Studiengänge Deutschkenntnisse auf Niveau A2 oder höher gemäß GER nachzuweisen.

Als Nachweis der für das Studium erforderlichen Deutschkenntnisse gelten:

- a) Deutsches Sprachdiplom DSD Stufe 1 (Stufe GER A2/B1) oder höher

- b) *Goethe Zertifikat A2 oder höher*
- c) *TELC Zertifikat A2 oder höher*
- d) *ÖSD Zertifikat A2 oder höher*
- e) *DTZ (Deutsch Test für Zuwanderer Niveau A2/B1)*
- f) *Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 1 oder höher*
- g) *Test Deutsch als Fremdsprache TestDaF TDN 3 oder höher*
- h) *bestandene Deutschkurse an einer Hochschule in Deutschland im Umfang von mindestens 4 ECTS-Leistungspunkten auf dem Niveau A2 oder höher gemäß GER*
- i) *Zeugnis über die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an den Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung)*
- j) *abgeschlossenes deutschsprachiges Bachelor- oder Masterstudium*
- k) *abgeschlossenes Germanistikstudium im In- und Ausland*
- l) *Deutsch auf Niveau A im Abschlusszeugnis des International Baccalaureate Diploma Programme*

*(4) Vom Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse sind Bewerberinnen und Bewerber ausgenommen, deren Muttersprache Deutsch ist. In Zweifelsfällen oder bei Nichtvorliegen eines Nachweises kann zusätzlich bzw. ersatzweise das Bestehen einer zu den oben genannten Nachweisen vergleichbaren Sprachprüfung an der Technischen Hochschule Rosenheim gefordert werden. Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet die jeweilige Prüfungskommission.*

4. Nach § 3 wird der folgende § 4 eingefügt:

**§ 4  
Zeitpunkt des Nachweises**

*Die oben genannten Sprachnachweise müssen vor Studienbeginn erbracht werden.*

5. Der bisherige § 4 wird zu § 5.

6. Die Anlage zur Satzung zur Regelung sprachlicher Zulassungsvoraussetzungen für ein Hochschulstudium an der Technischen Hochschule Rosenheim wird wie folgt gefasst:

**Handlungsempfehlung für die Erstellung der Studienpläne  
basierend auf dem Empfehlungsvorschlag  
zu den sprachlichen Zulassungsvoraussetzungen**

**Englisch**

*Im Zuge der Internationalisierung der HAWs und des Arbeitsmarkts wird für deutsch- und englischsprachige Studiengänge allgemein empfohlen, den Kompetenzbereich Englisch als Pflichtmodule, mindestens aber als FWPMs zu verankern.*

*Hierzu gehören Lehrangebote wie:*

- *Presentation Skills*
- *Communication at the International Workplace*
- *Scientific Writing and Presenting*
- *AI, Language and Communication*
- *Business & Technical English*

*Für konkrete Modulempfehlungen kontaktieren Sie: [mathias.arden@th-rosenheim.de](mailto:mathias.arden@th-rosenheim.de).*

## **Deutsch für internationale Studierende**

*Für englischsprachige Studiengänge wird die Zulassungsvoraussetzung Deutsch A2 oder höher<sup>1</sup> und die Verankerung von Deutschmodulen auf dem Niveau B1-C1 im Rahmen der FWPMs empfohlen, um ausreichende Deutschkenntnisse für Praxissemester, Studienalltag und eine Arbeitserlaubnis in Deutschland zu ermöglichen.*

*Für zweisprachige Studiengänge nach dem IBE-Modell wird Deutsch auf Niveau A2 oder höher als Zulassungsvoraussetzung zum Studienstart und 8 SWS Deutsch pro Semester in Semester 1-3 auf Niveau B1-C1 weiterhin empfohlen.*

*In deutschsprachigen Studiengängen ist die Studien- und Sprachkompetenz internationaler Studierender im Rahmen der FWPMs zu stärken.*

*Für konkrete Modulempfehlungen kontaktieren Sie: [barbara.lembecke@th-rosenheim.de](mailto:barbara.lembecke@th-rosenheim.de).  
Weitere Infos unter [www.th-rosenheim.de/daf](http://www.th-rosenheim.de/daf)*

---

<sup>1</sup> Als zusätzliche Option käme ein Vorsemerstermodell zum Erwerb der Sprach- und Studienkompetenz in Betracht, um internationale Studierende ohne ausreichende Sprachkenntnisse bei der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zu unterstützen.

## **§ 2**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2025 ihr Fachstudium an der Technischen Hochschule Rosenheim aufnehmen.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Rosenheim vom 15. Januar 2025 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Hochschule Rosenheim vom 20. Januar 2025.

Rosenheim, den 20. Januar 2025

Technische Hochschule Rosenheim

In Vertretung



Oliver Heller  
Kanzler

Diese Satzung wurde am 20. Januar 2025 in der Technischen Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Einsichtnahme ist nach Voranmeldung zu den Dienstzeiten in den Räumlichkeiten der Technischen Hochschule Rosenheim, Hochschulstraße 1, 83024 Rosenheim, Raum T 1.07 gewährleistet.

Zudem wurde die Satzung am 20. Januar 2025 unter der Rubrik „Amtsblatt“ auf der Homepage der Technischen Hochschule Rosenheim unter dem Link <https://www.th-rosenheim.de/studium-und-weiterbildung/im-studium/studienorganisation/studienregelungen/amtsblatt> digital veröffentlicht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Januar 2025.